

**Vorblatt zu**

**Fraktionsantrag Nr. 116**

**XVIII. Wahlperiode**

**Antragsteller:**

**CDU-Fraktion**

**Antragsdatum:**

**29.10.2024**

**Eingang am:**

**30.10.2024**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>TOP</b>	<b>Ö</b>	<b>N</b>	<b>Ergebnis</b>
Verwaltungsausschuss	17.12.2024			X	
Rat der Stadt	19.12.2024		X		

**TOP**

Beschlussfassung über einen Prüfauftrag an die Verwaltung zur Einführung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Stadt Bad Lauterberg im Harz

CDU Fraktion Bad Ltg| Weinberg 8 | 37431 Bad Lauterberg

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Herrn Bürgermeister Rolf Lange

Ritscherstr. 6

37431 Bad Lauterberg im Harz

CDU Fraktion  
Bad Lauterberg im Harz

Vorsitzender  
Christian Schäfer  
Stellvertretende Vorsitzende:  
Thomas Mühl  
Thorben Teyke

Weinberg 8  
37431 Bad Lauterberg

Telefon 0 55 24 – 49 92  
Mobil 0151 – 14 84 38 82

Bad Lauterberg, 29.10.2024

Einführung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lange,

für die nächste Ratssitzung stellen wir folgenden Antrag mit der Bitte um Beratung und Beschlussfassung.

Antrag: Einführung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge

Begründung:

Die Stadt Bad Lauterberg versucht schon seit sehr langer Zeit, die in ihrer Verantwortung stehenden Straßen in einen ausreichend ordentlichen Zustand zu versetzen. Auf Grund fehlender finanzieller Mittel ist das bisher nicht gelungen. Nicht mal ansatzweise werden Straßen instandgehalten oder gar saniert. Jedes Jahr aufs Neue werden Mittel in den Haushalt eingestellt, die dann für andere ebenfalls notwendige, wichtigere Maßnahmen verwendet werden.

Die Qualität unserer Straßen wird zusehend schlechter und der finanzielle Bedarf wird immer größer diese dann wiederherzurichten. Die Politik will vermeiden einzelne Anwohner mit horrenden Straßenausbaubeträgen zu belasten.

Da nicht absehbar ist, dass das Land Niedersachsen diese Kosten übernimmt, bzw. Straßenausbaubeiträge abschafft, müssen wir eine andere Lösung finden.

Die drastische Erhöhung der allgemeinen Grundsteuer, die nötig wäre, um die benötigten Summen aufzubringen, belastet alle Einwohner von Bad Lauterberg, egal, ob sie die Straßen nutzen oder nicht. Die Grundsteuer kann nicht zweckgebunden für den Straßenbau genutzt werden, sondern fließt in den allgemeinen Haushalt.

Mit der 1. Novelle der Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 2. März 2017 hat der Gesetzgeber in Niedersachsen den Kommunen die Möglichkeit gegeben, Straßenausbaubeiträge als wiederkehrende Beiträge einzuführen.

Wir beauftragen die Verwaltung einen entsprechenden Vorschlag für eine neue Satzung auszuarbeiten und dem Rat zur Abstimmung vorzulegen.

Dabei sind sinnige und vor allem rechtssichere Abrechnungseinheiten zu bestimmen. Anschließend ist zu bestimmen, welche Baumaßnahmen in den jeweiligen Abrechnungsgebieten im Beitragsjahr durchzuführen sind und welche Investitionskosten hierfür voraussichtlich anfallen. Der von den Anliegern aufzuwendende Anteil wird dann auf die Eigentümer in den jeweiligen Abrechnungsgebieten verteilt. Die Zahllast für den Einzelnen soll durch die Verteilung auf mehrere Zahler und Jahre gestreckt und somit erträglicher werden. Zudem sollen die Beiträge vorhersehbarer und somit planbarer sein.

Mit freundlichem Gruß



Christian Schäfer

## Die wichtigsten Fragen rund um das Thema der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge

### Wie ist das jetzt? Was ändert sich?

Mit den wiederkehrenden Straßenbeiträgen wird ein Teil der Investitionskosten für die grundlegende Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortsgemeinde erhoben. Im Unterschied zu den einmaligen Straßenbeiträgen sind hier nicht nur die direkt von einer Straßenbaumaßnahme betroffenen Grundstückseigentümer zahlungspflichtig, sondern alle Grundstückseigentümer in einer Abrechnungseinheit werden zur Zahlung eines Beitrags herangezogen.

Ein wesentlicher Effekt bei der Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen zum bisherigen Einmalbeitragssystem ist, dass der umlagefähige Aufwand auf eine wesentlich größere Anzahl von beitragspflichtigen Grundstücken verteilt wird, wodurch die Belastung der einzelnen Grundstückseigentümer gesenkt wird.

### Was ist ein Abrechnungsgebiet bzw. eine Abrechnungseinheit?

Ein Abrechnungsgebiet kann ein gesamtes Gemeindegebiet oder aber einzelne Teile einer Gemeinde sein. Dies ist von der Struktur einer jeweiligen Gemeinde abhängig und ist nicht automatisch mit dem Gemeindegebiet gleichzusetzen. Daher kann ein Gemeindegebiet auch nicht willkürlich in Abrechnungsgebiete festgesetzt werden, sondern muss nach der geltenden Rechtsprechung dazu in einzelne Abrechnungsgebiete eingeteilt werden. Bei kleineren Ortsgemeinden, die aus einem zusammenhängenden Ortsteil bestehen kann in der Regel das gesamte Gebiet der Ortsgemeinde zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden.

Beim wiederkehrenden Beitrag zählen alle öffentlichen Verkehrsanlagen innerhalb eines Abrechnungsgebietes zu einer einheitlichen Verkehrsanlage, so dass alle Grundstückseigentümer zur Zahlung eines Ausbaubeitrages herangezogen werden, die durch das komplette Straßennetz innerhalb eines Abrechnungsgebietes erschlossen werden, unabhängig davon, ob in der „eigenen“ Verkehrsanlage Straßenausbaumaßnahmen durchgeführt werden oder nicht.

Da der Kreis der beitragspflichtigen Grundstücke größer ist, macht sich dies im Vergleich zum Einmalbeitrag an der Beitragshöhe signifikant bemerkbar.

### Wie ist der Wiederkehrende Straßenausbaubeitrag zu zahlen?

Zu Beginn eines Kalenderjahres können für Abrechnungsgebiete, in denen Straßenausbaumaßnahmen geplant sind, Vorausleistungsbescheide in Höhe der geschätzten Straßenbaukosten festgesetzt werden. Hierbei handelt es sich um einen „Jahresbetrag“. Am Ende des Abrechnungsjahres (Stichtag 31.12), wird dann berechnet, ob die tatsächlichen Kosten, die in dem abgelaufenen Kalenderjahr entstanden sind, höher oder niedriger sind als die Vorausleistung, so dass sich entweder ein Guthaben oder eine Nachzahlung für den Grundstückseigentümer ergibt. Dieses Guthaben bzw. die Nachzahlung wird dann mit der Vorausleistung für das nächste Kalenderjahr verrechnet, soweit in diesem Kalenderjahr überhaupt Kosten für Straßenausbaumaßnahmen anfallen.

Werden im Abrechnungsgebiet in einem Kalenderjahr **keine** Ausbaumaßnahmen durchgeführt, werden **auch keine** wiederkehrenden Beiträge erhoben. In diesen Fällen wird

ein Guthaben an den Beitragsschuldner ausgezahlt oder eine Nachzahlung für das Vorjahr als endgültiger Beitragsbescheid festgesetzt.

Es besteht auch die Möglichkeit auf die Erhebung einer Vorausleistung zu verzichten und lediglich eine Festsetzung des endgültigen Ausbaubeitrages nach Feststellung sämtlicher beitragsfähiger Aufwendungen vorzunehmen.

Das Finanzierungsmodell, ob eine Vorausleistung auf den Ausbaubeitrag erhoben wird, legt die Ortsgemeinde fest.

### **Müssen Grundstückseigentümer jedes Jahr Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge bezahlen?**

Nein!

Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge müssen nur gezahlt werden, wenn in einem Kalenderjahr, im betroffenen Abrechnungsgebiet, auch tatsächlich Straßenausbaumaßnahmen durchgeführt werden und hierfür Kosten in Rechnung gestellt werden.

Der wiederkehrende Beitrag ist für die Kommunen nicht als eine Art „Spardose“ zu betrachten, in der Beiträge für zukünftige Straßenausbaumaßnahmen gesammelt werden können.

Bei der Planung von Straßenbaumaßnahmen werden auch die finanziellen Mittel der Gemeinde berücksichtigt. Der Gemeindeanteil an den Investitionsaufwendungen für den Straßenausbau, sowie der wiederkehrende Beitrag für die gemeindeeigenen Grundstücke müssen, wie beim Einmalbeitrag auch, ebenfalls von der Gemeinde finanziert werden.

### **Ist die Höhe des Wiederkehrenden Beitrages jedes Jahr gleich?**

Nein!

Die Höhe des Beitrages errechnet sich in jedem Jahr neu. Diese ist zum einen abhängig von den Kosten, die in einem Jahr innerhalb eines Abrechnungsgebietes anfallen und andererseits von der Summe der beitragspflichtigen Grundstücksflächen (z.B. Wegfall von Artzuschlägen, Grundstücke die aus der Verschonungszeit fallen).

### **Müssen auch Wiederkehrende Beiträge gezahlt werden, wenn bereits vor wenigen Jahren Erschließungs- oder Ausbaubeiträge gezahlt wurden?**

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, Grundstücke, die in den letzten Jahren zu Erschließungsbeiträgen, Ausbaubeiträgen oder Ausgleichsbeträgen nach BauGB (Sanierungsgebiet) herangezogen wurden, von der Entrichtung wiederkehrender Ausbaubeiträge zu verschonen. Die gesetzlich vorgeschriebene Höchstdauer der Verschonung beträgt 20 Jahre. Die Gemeinde kann in ihrer Ausbaubeitragssatzung eine (abweichende) Verschonungsregelung festlegen.

### **Müssen Grundstückseigentümer in einem Abrechnungsgebiet auch für die Erschließung eines Neubaugebietes oder für Unterhaltungsmaßnahmen mitbezahlen?**

Nein!

Zunächst muss erst einmal zwischen Erschließung und Ausbau unterschieden werden. Bei der Erschließung handelt es sich um die erstmalige Herstellung einer Straße, wofür Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch gezahlt werden müssen. Beim Ausbau werden Beiträge für die Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung oder dem Umbau einer bereits erstmalig hergestellten (bestehenden) Straße gezahlt. Kosten für die Unterhaltung von

Straßen sind von der Gemeinde zu tragen, zum Beispiel Ausbesserungen von Schlaglöchern, Austausch einer defekten Straßenlampe.

**Werden die Kosten für den Ausbau einer Straße in voller Höhe auf die Grundstückseigentümer umgelegt?**

Nein!

Die Gemeinde trägt, so wie beim Einmalbeitrag auch, einen Teil der Kosten, den sogenannten Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil ist in der Ausbaubeitragssatzung festgeschrieben. Die verbleibenden Kosten werden nach eingehender Überprüfung (nicht alle Kosten sind umlagefähig) auf die Beitragspflichtigen umgelegt.

**Müssen Eigentümer einer Eigentumswohnung oder Teileigentümer eines Grundstückes für das gesamte Grundstück bezahlen?**

Nein!

Alle Eigentümer werden lediglich in Höhe ihres Teileigentumsanteils laut Grundbuch bei der Beitragsveranlagung veranlagt, nicht aber für die gesamte Grundstücksfläche

**Kann der Wiederkehrende Straßenausbaubeitrag auf den Mieter im Rahmen der Nebenkostenabrechnung umgelegt werden?**

Nein!

Sowohl wiederkehrende Ausbaubeiträge als auch Einmalbeiträge dürfen laut Rechtsprechung mehrerer Gerichte nicht auf Mieter umgelegt werden.

**Oder hier:**

[https://kommunalwiki.boell.de/index.php/Stra%C3%9Fenausbaubeitr%C3%A4ge\\_in\\_Niedersachsen](https://kommunalwiki.boell.de/index.php/Stra%C3%9Fenausbaubeitr%C3%A4ge_in_Niedersachsen)